

**Dritte Satzung
zur Änderung der Ordnung für die
Verleihung des akademischen Grades
eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften
(Promotionsordnung)
der Julius-Maximilians-Universität-Würzburg**

Fundstelle: uni-wuerzburg.de/zv/rechtsamt/2009-3

Vom 19. Dezember 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 22210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2007 (GVBl S. 442), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ordnung für die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Promotionsordnung) der Universität Würzburg vom 19. Oktober 1998 (KMBl II 1999 S. 53), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Promotionsordnung) der Julius-Maximilians-Universität-Würzburg vom 7. Oktober 2002 (KWMBI II 2004 S. 255), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „gilt Art. 50 BayHSchG“ durch die Worte „gelten Art. 20 und 21 BayVwVfG“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Bewerber oder eine Bewerberin kann als Doktorand oder als Doktorandin zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Bewerber oder die Bewerberin muss eines akademischen Grades würdig sein und darf nicht bereits eine entsprechende Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben.
2. Der Bewerber oder die Bewerberin muss ein mindestens vierjähriges ordentliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Gesamthochschule absolviert haben.

3. Der Bewerber oder die Bewerberin muss über ein wirtschaftswissenschaftliches Diplom oder einen einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Mastergrad verfügen und die entsprechende Abschlussprüfung wenigstens mit der Prüfungsgesamtnote „gut“ (2,50) bestanden haben. Als Zulassungsvoraussetzung kann der Promotionsausschuss auch einen Hochschulabschluss aus einem anderen Fach anerkennen, wenn zwischen diesem und dem Fachgebiet des Promotionsvorhabens ein sinnvoller innerer Zusammenhang besteht. Ein Hochschulabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wird in der Regel als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, außer er ist nicht gleichwertig. In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss; die Entscheidung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
4. Ausländische Bewerber oder Bewerberinnen sollen ausreichende Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache besitzen.
5. Ein Mitglied des Promotionsausschusses muss sich zur Betreuung des Dissertationsvorhabens bereit erklärt haben.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten auch als erfüllt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin ein mindestens vierjähriges Fachhochschulstudium in einem fachlich einschlägigen Studiengang absolviert oder einen fachlich einschlägigen Abschluss als Bachelor oder Bakkalaureus erworben und die entsprechende Abschlussprüfung wenigstens mit der Prüfungsgesamtnote „sehr gut“ (1,50) bestanden hat; die Zulassung kann unter der aufschiebenden Bedingung erfolgen, dass der Bewerber oder die Bewerberin vom Prüfungsausschuss festgelegte Auflagen noch erfüllt.“

c) Es wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 Nr. 3 kann der Promotionsausschuss auf Vorschlag eines Professors oder einer Professorin der Fakultät ausnahmsweise einen Bewerber oder eine Bewerberin zulassen, der oder die über ein wirtschaftswissenschaftliches Diplom oder einen einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Mastergrad verfügt und die entsprechende Abschlussprüfung wenigstens mit der Prüfungsgesamtnote „befriedigend“ (3,50) bestanden hat, unter der aufschiebenden Bedingung, dass er oder sie vom Prüfungsausschuss festgelegte Auflagen noch erfüllt.“

d) Es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Zu erbringende zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen sollen grundsätzlich nicht mehr als ein Jahr erfordern.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a.a. In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen und das Wort „die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

b.b. Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Urkunden (Zeugnisse in beglaubigter Abschrift, Studienbücher und Scheine) aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt sind.“

b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach „§ 4 Abs. 2“ die Worte „und Abs. 3“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a.a. In Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bewerber oder die Bewerberin muss nach der Zulassung als Doktorand oder als Doktorandin wenigstens zwei Halbjahre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg studiert und in diesem Zeitraum mindestens zwei Prüfungsleistungen (Klausur zur Vorlesung, Seminar, Hauptseminar) bei zwei unterschiedlichen Prüfern mit der Note „gut“ erworben haben.“

b.b. In Satz 1 Nr. 3 wird die Bezeichnung „Abs. 2“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a.a. In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „selbständig“ durch die Worte „eigenständig, d.h. insbesondere selbständig und ohne Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters“ ersetzt.

b.b. Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. In den Fällen von Auflagen des Promotionsausschusses nach § 4 außerdem die Nachweise über zusätzlich abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen.“

5. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG“ gestrichen.

6. In § 9 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Diplomprüfung“ die Worte „oder Masterprüfung“ eingefügt.

7. § 11 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie wird von einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzer abgenommen und gemäß § 8 Abs. 2 benotet.“

8. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „eines weiteren Jahres“ durch die Worte „von sechs Monaten“ ersetzt.

9. Nach § 13 wird folgender neuer § 13 a eingefügt:

§ 13 a

Sonderregelungen für Studierende mit Kind, bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 09.02.2004 (BGBl I S. 206) bzw. nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.12.2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. Der Bewerber oder die Bewerberin hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Macht der Bewerber oder die Bewerberin durch ein Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Amtsarztes bzw. einer Amtsärztin glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; zur Frage der Gleichwertigkeit kann, in Zweifelsfällen soll der oder die Vorsitzende eine Entscheidung des Promotionsausschusses einholen. Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen vorherigen Antrag hin getroffen. Der Bewerber oder die Bewerberin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Art und Umfang der Sonderregelung werden in einem Anhang zum Doktordiplom entsprechend ausgewiesen. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss hiervon absehen. Ein solcher begründeter Antrag liegt insbesondere bei Studierenden mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis vor.“

10. In § 14 Abs. 2 wird der 4. Satz gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 15. April 2008.

Würzburg, den 19. Dezember 2008

Der Präsident

Prof. Dr. A. Haase

Die Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung für die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 22. Dezember 2008 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. Dezember 2008 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 23. Dezember 2008.

Würzburg, den 29. Dezember 2008

Der Präsident

Prof. Dr. A. Haase
